

**Sechzehnte Sitzung – Seizième séance**

**Freitag, 7. Oktober 1988, Vormittag**  
**Vendredi 7 octobre 1988, matin**

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Reichling

**Petitionen – Pétitions**

87.260

**Karel Rychetsky. Gesuch um Aufhebung der Immunität der Bundesrichter Rolando Forni und Jean-Jacques Leu**  
**Karel Rychetsky. Demande de levée de l'immunité des juges fédéraux Rolando Forni et Jean-Jacques Leu**

Herr **Hess** Peter unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit Eingabe vom 2. Juni 1986 an den Bundesrat richtete Karel Rychetsky durch Rechtsanwalt Lombard (Marseille) schwere Vorwürfe an die Adresse der Bundesrichter Forni und Leu. Er machte geltend, die Bundesrichter hätten in einem ihn betreffenden Verfahren eine Rolle gespielt, die mit ihrer Funktion als Bundesrichter unvereinbar sei. Herr Rychetsky ist der Auffassung, dass ihm der Zugang zum Recht verweigert wurde und dass die Gegenpartei im Verfahren deutlich begünstigt wurde. Er ersuchte daher den Bundesrat, das Vorgehen und die Haltung der angeschuldigten Bundesrichter einer Prüfung zu unterziehen.

2. Im Einvernehmen mit dem Bundesgericht und den Parlementsdiensten überwies die Bundeskanzlei die Eingabe von Rechtsanwalt Lombard an die eidgenössischen Räte in der Meinung, diese könne als Strafklage gegen die Bundesrichter Forni und Leu betrachtet werden.

3. Am 16. Dezember 1987 beschloss der Nationalrat auf Antrag seiner Petitions- und Gewährleistungskommission, auf das Gesuch von Herrn Rychetsky, die Immunität der Bundesrichter Forni und Leu aufzuheben, einzutreten, die Immunität dieser Bundesrichter aber nicht aufzuheben. Die Kommission und der Nationalrat gingen davon aus, dass die schiedsrichterliche Tätigkeit keinen Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bundesrichter als Mitglieder des Obersten Gerichts hat. Hingegen könne eine Beziehung zwischen der amtlichen Stellung der Bundesrichter und ihrer privaten Tätigkeit als Schiedsrichter nicht ausgeschlossen werden (vgl. Amtliches Bulletin 1987, S. 1759ff.).

4. Am 22. Januar 1988 erteilte die Petitions- und Gewährleistungskommission des Ständerates ihren Kommissionsmitgliedern Professor René Rhinow und Professor Ulrich Zimmerli den Auftrag abzuklären, ob bzw. wieweit behauptete strafbare Handlungen von Bundesrichtern, die als Schiedsrichter tätig sind, sich auf deren «amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen» (Art. 14 Abs. 1 VG) und demnach nur aufgrund einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte vom Strafrichter untersucht werden können.

5. Am 23. Juni 1988 beschloss der Ständerat auf Antrag seiner Petitions- und Gewährleistungskommission, auf das Gesuch von Herrn Rychetsky nicht einzutreten (vgl. Amtliches Bulletin 1988, S. 415ff.).

Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

Die Ausübung des Mandats eines Parlamentariers greift in die verschiedensten politischen Bereiche ein und bedarf in der Tat eines weitgehenden Schutzes im Sinne der Ermäch-

tigungspraxis. Eine etwas andere Betrachtungsweise drängt sich jedoch für die Bundesrichter auf. Die Bundesrichter sind zwar hinsichtlich relativer Immunität den Parlamentariern gleichgestellt, wenn man vom Wortlaut von Artikel 14 Absatz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes ausgeht. Die Bedeutung der Immunität für Richter ist dennoch eine andere als für Parlamentarier, die vorab im Hinblick auf eine möglichst ungehinderte Ausübung ihres politischen Mandats auf einen weitgehenden Schutz ihrer Bewegungsfreiheit angewiesen sind. Eine zu grosszügige Handhabung der relativen Immunität der Richter gefährdet das Vertrauen des Bürgers in den Staat wesentlich stärker als ein grosszügiger Schutz der Parlamentarier. Der Bürger sucht bei ihm sein Recht: Versagt der Richter, weil er nicht unabhängig oder weil er parteiisch ist, nimmt der Rechtsstaat Schaden. Die Grenzen der «amtlichen Tätigkeit» der Richter lassen sich viel klarer definieren als beim eidgenössischen Parlamentarier. Die relative Immunität des Richters ist mit anderen Worten nur dort legitim, wo die umstrittene Tätigkeit unmittelbar sein Wirken im Richteramt betrifft – oder nochmals anders gesagt: der Rechtsstaat schliesst beim Richter einen weitgehend nach Opportunitätskriterien umschriebenen rechtsfreien Raum aus, wie er dem Politiker mit Rücksicht auf die verfassungsmässige Ausübung seines Mandats eingeräumt werden muss.

Es ist unbestritten und wurde von der EMRK bestätigt, dass es sich beim Rychetsky/Allan-Schiedsgerichtsverfahren um ein privates gehandelt hat. Wären die Bundesrichter Forni und Leu nach Gesetz oder Staatsvertrag verpflichtet gewesen, ein Mandat als Schiedsrichter anzunehmen, stünde ein «amtliches» Wirken von vornherein ausser Zweifel. Der Nationalrat erblickte indessen auch in der Ausübung eines privaten Schiedsrichtermandats eine amtliche Tätigkeit, weil diese bewilligungspflichtig sei. Mit der Einführung einer Bewilligungspflicht für die Schiedsrichtertätigkeit soll jedoch vorab einer übermässigen Belastung der Bundesrichter mit Nebenämtern entgegengewirkt werden. Dienstrechtliche Ueberlegungen sind bei der Auslegung von Artikel 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes jedoch sachfremd. Fazit: Immunität darf nur für die amtliche Tätigkeit oder Stellung des Bundesrichters im engeren Sinne anerkannt werden.

*Antrag der Kommission*

Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates schliesst sich nach eingehender Diskussion dieser Betrachtungsweise an und beantragt dem Nationalrat einstimmig Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, also Nichteintreten auf das Gesuch von Herrn Rychetsky um Aufhebung der Immunität der Bundesrichter Forni und Leu.

*Proposition de la commission*

Après une discussion nourrie, la Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales du Conseil national s'incline devant ces considérations et propose à l'unanimité à son Conseil d'approuver la décision du Conseil des Etats, c'est-à-dire de refuser d'entrer en matière sur la requête Rychetsky demandant la levée de l'immunité des juges fédéraux Forni et Leu.

*Zustimmung – Adhésion*

88.259

**Weltbund zum Schutze des Lebens. Nahrungsmittelzusätze**  
**Ligue mondiale pour la protection de la vie. Additifs alimentaires**

Herr **Hess** Peter unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit Eingabe vom Juni 1987 reichte der Weltbund zum Schutze des Lebens, Sektion Schweiz, eine Petition ein. Die

Petenten fordern, dass alle Nahrungsmittelzusätze auf den Verpackungen deklariert und die Grundnahrungsmittel in Zukunft frei von chemischen Zusätzen sein sollen. Ferner soll die Bestrahlung der Lebensmittel, worunter auch die Gemüse fallen, in der Schweiz gesetzlich verboten werden, und auch die Importeure sollen verpflichtet werden, nur unbestrahlte Lebensmittel in die Schweiz einzuführen.

2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates befasste sich am 3. Mai und am 29. August 1988 mit dieser Eingabe. Sie kommt mit dem Bundesamt für Gesundheitswesen zu folgendem Schluss:

21. Aufgrund der Vorschriften der Lebensmittelverordnung (LMV) und der Zusatzstoffverordnung ist der Wunsch der Petitionäre, dass alle Nahrungsmittelzusätze auf der Verpackung deklariert werden müssen, seit 1980 bereits insofern erfüllt, als alle Zusatzstoffe, die Allergien auslösen können (Konservierungsmittel), offen deklariert werden müssen; für die anderen Zusatzstoffe ist eine Deklaration der Art des Zusatzstoffes (z. B. Farbstoff) vorgeschrieben. Artikel 13 LMV verlangt auf Packungen die Angaben der Zutaten und Zusatzstoffe in mengenmässig absteigender Reihenfolge.

22. Desgleichen wird der Grundsatz befolgt, die Grundnahrungsmittel frei von Zusatzstoffen zu halten. Diese sind grösstenteils Zusatzstofffrei.

Ganz allgemein sind Zusatzstoffe nur dann erlaubt, wenn sie vorgängig einer eingehenden Beurteilung international und national unterzogen und für unschädlich befunden wurden. Sehr viele Zusatzstoffe kommen in der Natur vor oder sind abgewandelte Naturprodukte.

Auf der andern Seite ist festzuhalten, dass naturbelassene Lebensmittel nicht unbedingt gesund sind. Vielfach können solche Lebensmittel erst nach einer Behandlung, z. B. einer Erhitzung, bedenkenlos gegessen werden.

23. Was die Bestrahlung von Lebensmitteln betrifft, so wird eine solche in der Schweiz nur von Fall zu Fall und nach eingehender Prüfung bewilligt. Die Einfuhr bestrahlter Lebensmittel in die Schweiz ist verboten.

24. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Konsumenten mit der heute bestehenden Information und Deklaration auf den Lebensmitteln nicht die gewünschte Auswahl treffen können. Im Interesse aller gesundheitsbewussten Bürgerinnen und Bürger sollten alle Zusatzstoffe auf den Verpackungen deklariert werden.

#### *Antrag der Kommission*

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, die Petition zur Kenntnisnahme an den Bundesrat zu überweisen.

#### *Antrag Weder-Basel*

Es sei die Petition in der Form eines Postulats dem Bundesrat zu überweisen.

#### *Proposition de la commission*

Pour toutes ces raisons, la commission recommande de transmettre la pétition au Conseil fédéral pour qu'il en prenne acte.

#### *Proposition Weder-Bâle*

Transmettre la pétition au Conseil fédéral sous forme de postulat.

**Präsident:** Die Petitionskommission beantragt, die Petition zur Kenntnisnahme an den Bundesrat zu überweisen. Herr Weder-Basel beantragt, die Petition als Postulat dem Bundesrat zu überweisen. Das Postulat gilt als eingereicht. Der Bundesrat hatte keine Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Wir werden das Postulat behandeln, sobald der Bundesrat dazu Stellung nehmen konnte.

Zum Antrag der Kommission liegen weder Wortbegehren noch Anträge vor. Sie haben in diesem Sinne zugestimmt.

*Zustimmung – Adhésion*

#### **88.263**

#### **Compeer Jakob. Reglement des Nationalrates. Streichung der Artikel 4 und 5**

#### **Compeer Jakob. Règlement du Conseil national. Abrogation des articles 4 et 5**

Herr Hess Peter unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit Eingabe vom 5. Juli 1987 reichte Herr Jakob Compeer eine Petition ein. Der Petent fordert die Streichung der Artikel 4 und 5 des Geschäftsreglements des Nationalrates. Dies insbesondere deshalb, weil das «Zeremoniell beim Schwur» «Jahr für Jahr lächerlicher» werde und «die Gelübdeformel» ein «Akt der Unaufrichtigkeit» sei.

2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission befasste sich am 29. August 1988 mit dieser Eingabe. Sie hielt dabei fest, dass gerade das Moment des «Oeffentlichen» und «Zeremoniellen» beim Eid bzw. Gelübde der besonderen Bedeutung des Eides bzw. Gelübdes entspricht. Die Kommission lehnt deshalb die Aufhebung dieser Institutionen ab. Allerdings ist die Kommission der Meinung, dass die Formulierungen und eventuell auch der Rahmen von Eid und Gelübde der heutigen Zeit angepasst und somit in ihrer Aussagekraft gestärkt werden sollen. Sie verweist dazu auf die hängige parlamentarische Initiative von Nationalrätin Ursula Bäumlín «Eides- und Gelübdeformel. Abänderung» (87.231).

#### *Antrag der Kommission*

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission einstimmig, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

#### *Proposition de la commission*

Pour ces motifs, la commission unanime propose de prendre acte de la pétition sans lui donner suite.

**Präsident:** Die Kommission beantragt einstimmig, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben. Auch zu diesem Antrag liegen weder Wortbegehren noch Anträge vor. Sie haben dem Antrag der Kommission zugestimmt.

#### *Zustimmung – Adhésion*

#### **86.175**

#### **Motion Hess Peter**

#### **Waldschäden**

#### **Dégâts aux forêts**

#### *Wortlaut der Motion vom 16. Dezember 1986*

Der Bundesrat wird beauftragt, sofort die erforderlichen Massnahmen für eine weitere, nachhaltige Senkung der Schadstoffemissionen in der Luft zu treffen, insbesondere

1. zeitlich raschere Verschärfung der Abgasvorschriften für Dieselfahrzeuge;
2. zeitlich raschere Verschärfung der Abgasvorschriften für Motorräder und Motorfahrräder;
3. Umrüstung, ev. gestaffelte Ausserverkehrssatzung von Altfahrzeugen;
4. Fortführung von Tempo 80/120 über den 31. Dezember 1987 hinaus;
5. Verschärfung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) durch Revision der Sanierungsbestimmungen der LRV mittels Aufhebung oder Einschränkung der Erleichterungen für bestehende Feuerungsanlagen;

## Petitionen

## Pétitions

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1465-1466
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 722

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.